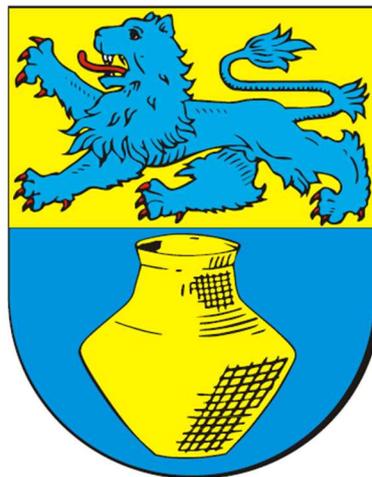


Gemeinde Adendorf

FAQs

**Richtlinie für den gemeindlichen Hilfsfonds
zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-
Pandemie 2020 betroffen sind**



Inhaltsverzeichnis

Wer kann Fördermittel erhalten?	3
Wann kann ich den Antrag stellen?	3
Ich habe mehrere Betriebe, kann ich auch mehrere Anträge stellen?	4
Ich bin Franchise-Nehmer, kann ich ebenfalls einen Antrag stellen?	4
Was ist das Ziel der Förderung?	4
Welche Fördermittel stehen insgesamt zur Verfügung?	4
Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?	5
Wie wird die Anzahl der Arbeitnehmer/innen berechnet?	5
Was bedeutet Existenzbedrohung?	6
Was ist, wenn ich bei der NBank zwar Zuschüsse beantragt, aber noch keinen Bescheid erhalten habe?	6
Müssen Belege für die Sachkosten eingereicht werden?	7
Was ist, wenn der Betrieb bereits vor dem 1. März 2020 wirtschaftliche Schwierigkeiten hatte?	7
Wie soll die Liquiditätsplanung zum 31.12.2023 aussehen, wenn ich sie als Nachweis einreichen möchte?	7
In welcher Höhe werden die Fördermittel an den Betrieb ausgezahlt?	7
Wie kann ich den Antrag stellen?	7
Was passiert, wenn Unterlagen fehlen, oder diese z.B. nicht geeignet sind, die existenzbedrohende Lage nachzuweisen?	8
Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren ab?	8
Überprüft die Gemeinde Adendorf die Verwendung der Fördermittel?	8
Wie wird die Vertraulichkeit meiner Daten gewährleistet?	8
Steuerrechtlicher Hinweis	9

Wer kann Fördermittel erhalten?

Die Förderung soll in der Gemeinde Adendorf ortsansässigen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind, zugutekommen.

Gefördert werden Unternehmen

- im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die bis zu 9 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigen, ihren Betrieb sowie ihre Hauptniederlassung am 01.03.2020 und bei Antragstellung in der Gemeinde Adendorf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angemeldet haben und
- die durch die Corona-Pandemie nachweislich einen wirtschaftlichen Schaden ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und
- die eine positive Fortführungsprognose über den 31.12.2020 hinaus aufweisen und
- die Anträge für die aktuell verfügbaren Hilfen auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben (Nachrangigkeit der Finanzmittel aus dem gemeindlichen Hilfsfonds) und
- die vor dem 01.03.2020 keine fälligen Steuerschulden inkl. etwaiger Nebenforderungen bei der Gemeinde Adendorf haben und
- bei denen keine rechtlichen Verfahren analog des § 6 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) inkl. Insolvenzverfahren anhängig sind und
- für die bei Antragstellung keine Gewerbeuntersagung vorliegt.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind gemeinnützige Vereine, die nicht den Regelungen des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen.

Die Rechtsform des Unternehmens ist nicht relevant. Der Geschäftsbetrieb muss infolge der Corona-Krise unverschuldet in eine existenzbedrohende Schieflage geraten sein und diese Schieflage sich nicht mit Hilfe von Eigen- oder Fremdmitteln, insbesondere durch andere zur Verfügung stehende Hilfen des Landes Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland oder sonstiger Zuschussgeber, beheben lassen. Entscheidend ist somit, dass ohne die Förderung durch die Gemeinde Adendorf eine Zahlungsunfähigkeit drohen würde. Öffentliche Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Wann kann ich den Antrag stellen?

Anträge sind ab Dienstag, den 12.05.2020, bis Freitag, den 31.07.2020, bei der Gemeinde Adendorf zu stellen.

Ziel ist es, Sie bei der Wiederaufnahme Ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass Sie Ihren regulären Geschäftsbetrieb wiederaufgenommen haben.

Ich habe mehrere Betriebe, kann ich auch mehrere Anträge stellen?

Es kann für jeden einzelnen Betrieb, sofern er rechtlich selbständig ist, ein eigener Antrag gestellt werden.

Sofern es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, kann nur ein Antrag gestellt werden.

Ich bin Franchise-Nehmer, kann ich ebenfalls einen Antrag stellen?

Beim Franchising handelt es sich um ein vertraglich festgelegtes Geschäftsmodell zur vertikalen Kooperation verschiedener Partner, bei dem der Franchisegeber den rechtlich und finanziell selbständigen Franchisenehmern ein Geschäftskonzept nach seinen Vorgaben zur entgeltlichen Nutzung überlässt.

Die Mitarbeiterzahlen aller Franchisenehmenden und -gebenden sind in der Berechnung der Arbeitnehmer/innen einzubeziehen, sodass bereits an dieser Antragsvoraussetzung ein Großteil der Franchise-Nehmer scheitern wird.

Des Weiteren wird im Rahmen der Prüfung der Ortsansässigkeit im Fall des Franchisings der Hauptsitz als der Sitz des Franchisegebenden gewertet. Als Franchisenehmender kann somit trotz rechtlicher Selbständigkeit kein Antrag gestellt werden.

Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel ist es, möglichst vielen bislang gesunden Betrieben mit tragfähigem Geschäftsmodell und deren Arbeitsplätzen eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, um die Attraktivität der Gemeinde Adendorf als auch die infrastrukturelle Vorsorge für die Bevölkerung zu bewahren.

Der Bestand der ortsansässigen Betriebe in der Gemeinde Adendorf soll möglichst weitgehend gesichert werden.

Welche Fördermittel stehen insgesamt zur Verfügung?

Die Richtlinie sieht eine Förderung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel vor. Diese wurden mit 300.000 Euro beziffert.

Die Anträge werden entsprechend des Antragseinganges bearbeitet.

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Für den Nachweis der Antragsberechtigung sind die auf S. 3 des Antragsformulars aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Insbesondere zählen hierzu:

- Die Kopie des Personalausweises bzw. sonstige amtliche Ausweisdokumente
- Nachweis einer Antragstellung auf die Niedersachsen-Soforthilfe Corona
- Die Förderzusage der NBank oder ggf. der Nachweis, dass die Zahlung bereits eingegangen ist (Kontoauszug), sofern antragsberechtigt - ggf. Begründung einer Ablehnung durch die NBank bzw. Hausbank (sofern bereits vorliegend)
- Die Förderzusage des Bundes oder ggf. der Nachweis, dass die Zahlung bereits eingegangen ist (Kontoauszug), sofern antragsberechtigt - ggf. Begründung einer Ablehnung des Bundes (sofern bereits vorliegend)
- **Weitere begründende Unterlagen**, die insbesondere folgende Punkte darlegen:
 - Die Anzahl der durch die Förderung in der Gemeinde Adendorf lokalisierten Arbeitsverhältnisse,
 - Der Nachweis, dass trotz gewährter Soforthilfen des Bundes/Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme/Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind,
 - Der Nachweis, dass der entstandene Schaden eine Existenzbedrohung darstellt.

Beispielhaft für die oben angeführten Punkte sind:

- Das Jahresergebnis zum 31.12.2019 durch Jahresabschluss, betriebswirtschaftliche Auswertung, Steuererklärung o.ä.
- Nachweis der bisherigen monatlichen Umsätze und Kosten im Rahmen einer Auswertung für das Jahr 2020
- Monatliche Liquiditätsplanung mit Hochrechnung zum 31.12.2023
- Gewerbesteuerbescheid 2019 oder Gewerbesteuermessbescheid
- Angaben zur Geschäftstätigkeit (z.B. inhabergeführter Betrieb)

Die Gemeinde Adendorf behält sich vor, für die Prüfung der Zuschussgewährung kurzfristig weitere Unterlagen von Ihnen anzufordern.

Wie wird die Anzahl der Arbeitnehmer/innen berechnet?

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher verbundener Unternehmen sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten. Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Jobs werden mit 0,3 Äquivalenten angesetzt und Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent

einzurechnen.

Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten:

1. Lohn- und Gehaltsempfänger,
2. mitarbeitende Eigentümerinnen/Eigentümer oder Teilhaberinnen/Teilinhaber des Betriebs, die eine regelmäßige Tätigkeit dort ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Betrieb ziehen,
3. 450-Euro-Kräfte (Äquivalent 0,3 pro 450-Euro-Kraft),
4. Auszubildende (Äquivalent 1,0).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Mutterschutz und Beschäftigtenverbot oder Elternzeit sind nicht einzubeziehen.

Hierbei sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher konzernverbundener Unternehmen sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen einzubeziehen.

Um eine vereinfachte Berechnung der Teilzeitkräfte und der geringfügig Beschäftigten herbeizuführen, wird nachfolgendes Umrechnungsmodell angewendet:
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von 0 bis < 20 Stunden/Woche = Faktor 0,5;
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von 20 bis < 30 Stunden/Woche = Faktor 0,75;
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von 30 bis 40 Stunden/Woche = Faktor 1.

Die Anzahl der Vollzeitäquivalente ist auf volle Stellen zu runden.

Bei der Anzahl der zu rettenden Arbeitsplätze sind allerdings nur die in der Gemeinde Adendorf bestehenden Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

Was bedeutet Existenzbedrohung?

Die Existenzbedrohung liegt insbesondere dann vor, wenn die bestehenden und laufenden Sachkosten durch die Corona-Krise verursachten Umsatz- und Gewinneinbußen, trotz der Bezuschussung durch Land und Bund, nicht mehr beglichen werden können und der Fortbestand des Betriebs nicht mehr gesichert ist.

Die Existenzbedrohung ist dabei nur auf den in der Gemeinde Adendorf ansässigen Betrieb (die ortsansässigen Filialen) zu beziehen.

Was ist, wenn ich bei der NBank zwar Zuschüsse beantragt, aber noch keinen Bescheid erhalten habe?

Die NBank versendet aktuell kaum Bescheide für die Zuschüsse aus der Corona-Soforthilfe. Sofern ein Zuschuss beantragt wurde und das Geld bereits auf dem Konto eingegangen ist, ist ein Kontoauszug ausreichend. Sofern der Zuschuss zwar beantragt, aber noch kein Geld eingegangen ist, wird hier beim Vorliegen der Antragsvoraussetzungen der NBank davon ausgegangen, dass der Betrieb den Zuschuss erhalten wird und dieser entsprechend in Abzug gebracht. Der Nachweis der Antragstellung ist beizufügen (siehe einzureichende Unterlagen).

Müssen Belege für die Sachkosten eingereicht werden?

Nein, Belege müssen nicht eingereicht werden. Aber Sie müssen die Belege ggf. für spätere Prüfungen mindestens 10 Jahre aufbewahren.

Was ist, wenn der Betrieb bereits vor dem 1. März 2020 wirtschaftliche Schwierigkeiten hatte?

Die Existenzbedrohung des Betriebs muss aufgrund der Corona-Krise nach dem 1. März 2020 entstanden sein. Dies ist anhand der vorzulegenden Unterlagen glaubhaft zu machen. Sofern innerhalb der Prüfung der Antragsvoraussetzungen deutlich wird, dass der Betrieb sich bereits vorher in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Schieflage befand, ist er nicht antragsberechtigt. Sofern dies erst im Nachgang zur Auszahlung von Mitteln, in Rahmen von Prüfungen durch die Gemeinde Adendorf, deutlich wird, werden die Fördermittel zurückgefordert.

Wie soll die Liquiditätsplanung zum 31.12.2023 aussehen, wenn ich sie als Nachweis einreichen möchte?

Die Liquiditätsplanung zum 31.12.2023 beinhaltet eine nachvollziehbare und glaubhafte monatliche Aufstellung über die Einnahmen (Umsatzerlöse) und die Kosten des Betriebes bis zum Ende des Jahres 2023. Trotz der aktuellen Unsicherheit, wann die Betriebe wieder zumindest ansteigend, Umsatzerlöse generieren können, ist hier glaubhaft die Rückkehr zum Normalbetrieb darzustellen und mit den Kosten gegenüberzustellen.

In welcher Höhe werden die Fördermittel an den Betrieb ausgezahlt?

Die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig maximal 2.500 Euro pro Betrieb.

Es besteht aber auch bei Feststellung der Antragsberechtigung kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wie kann ich den Antrag stellen?

Der Antrag steht im PDF-Format auf der Internetseite der Gemeinde Adendorf (www.adendorf.de) zur Verfügung. Der Antrag ist sorgfältig und vollständig auszufüllen. Der Antrag kann digital im PDF-Format per E-Mail an hilfsfonds@adendorf.de, per Post oder persönlich gestellt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass dem Antrag sämtliche Unterlagen vollständig beigefügt sind.

Wichtig ist zudem, dass nur originale Dokumente übersandt werden, Links zu Webspaces, zu Dropbox oder ähnlichem können nicht bearbeitet werden.

Was passiert, wenn Unterlagen fehlen, oder diese z.B. nicht geeignet sind, die existenzbedrohende Lage nachzuweisen?

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Antragstellers, die Antragsvoraussetzungen zu belegen.

Es ist folglich das Risiko des Antragstellers, wenn Unterlagen fehlen oder nicht aussagefähig sind. Die Gemeinde Adendorf behält sich Rückfragen und die Nachforderung von Unterlagen vor.

Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren ab?

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per Post oder bei Antragstellung per E-Mail auf gleichem Wege entsprechend der verwendeten E-Mail-Adresse.

Anschließend wird das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen überprüft. Sofern dies bejaht wird, wird der Antrag weiterbearbeitet.

Die Anträge werden regelmäßig und zeitnah durch den Verwaltungsausschuss beschlossen. Das Fristende wird dabei nicht abgewartet, damit eine schnelle Auszahlung der Zuschüsse erfolgen kann.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Zuschuss automatisch auf das angegebene Konto überwiesen.

Überprüft die Gemeinde Adendorf die Verwendung der Fördermittel?

Der Zuschuss ist zur Existenzsicherung des Betriebes, für den der Antrag gestellt wurde, einzusetzen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Bei der Vermutung falscher Angaben im Antragsverfahren und/oder zweckfremder Nutzung des Zuschusses wird die Gemeinde Adendorf sowohl Strafanzeige stellen, als auch die Mittel zurückfordern.

Wie wird die Vertraulichkeit meiner Daten gewährleistet?

Alle Antragsunterlagen und Ergebnisse der Prüfungen werden lediglich verwaltungsintern aufbewahrt. Dies bedeutet, nur ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Adendorf haben entsprechenden digitalen Zugriff. Das Personal der Gemeinde Adendorf unterliegt einer besonderen Schweigepflicht.

Darüber werden die Daten des Antrags dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Adendorf zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Die Gremien tagen ausschließlich nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Steuerrechtlicher Hinweis

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen.

Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde Adendorf zu der steuerrechtlichen Behandlung der Zuschüsse im Rahmen des gemeindliche Hilfsfonds keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung des gemeindlichen Zuschusses dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen. Für die steuerrechtliche Behandlung ist der Zuschussempfänger verantwortlich.